

## § 43.

**Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung barer Beträge.**

1 Die Aushändigung der gewöhnlichen Pakete, soweit dieselben dem Empfänger nicht in die Wohnung bestelt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Pakete gehörige Begleitadresse zurückgibt.

2 Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die Gelbbeträge, werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen auszuhändigen, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittierte Begleitadresse oder die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

3 Eine Untersuchung über die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsschein u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein u. s. w. überbringt, liegt der Postanstalt nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

## § 44.

**Rücksendung der Postsendungen.**

1 Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Druckfachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protokollerhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

2 Bei Paketen und bei Briefen mit Werthangabe erfolgt die Rücksendung auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für das Porto, auch des Empfängers.

3 Für Pakete und für Briefe mit Werthangabe wird im Fall der Rücksendung das Porto und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen, der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Anschlag von Porto nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Gebühr von 1 Mark für dringende Paketsendungen und die Vorzeigebühr für Nachnahmeversendungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angelegt.

4 Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Lauf der Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Ueberweisung gegen eine Gebühr von 50 Pf. Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Anspruch, wie der Bezugszeit im Lauf der Bezugszeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, an welchem der Bezug ursprünglich stattgefunden hat, ist für die Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.